# **EEG-Jahresmeldung Testatsdaten**

#### Tabelle 1: Einspeisevergütung

# Angaben zur energetischen Wälzung und Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017

In der ersten **Spalte** *Kaufnännisch abgenommene Strommengen* [kWh] sind ausschließlich solche Strommengen auszuweisen, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 kaufmännisch abgenommen <u>und</u> nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 vergütet worden sind, d. h. die Strommengen, die an den ÜNB zu wälzen sind. Hierin sind auch diejenigen Strommengen einzubeziehen, die aufgrund von Sanktionen keine Vergütung erhalten, aber dennoch vom Netzbetreiber aufzunehmen und an den ÜNB zu wälzen sind. Direkt vermarktete Einspeisungen dürfen, da sie weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, nicht in der Spalte Kaufmännisch abgenommene Strommengen aufgenommen werden, sondern sind in der Tabelle 2 separat auszuweisen. Selbstverbrauchsmengen dürfen nicht aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt

Die zweite **Spalte Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] enthält alle nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 gezahlten Vergütungen zuzüglich der Vergütung des Solarstrom-Selbstverbrauchs nach § 33 Abs. 2 i. V. m. § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (EEG 2009 und EEG 2012 a. F.). Die gezahlten Markt- und Flexibilitätsprämien dürfen hier <u>nicht</u> enthalten sein, da es sich hierbei um keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 handelt. Die in dieser Spalte angegebenen Einspeisevergütungen beinhalten außerdem ab dem Leistungsjahr 2016 die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2017, die die Einspeisevergütung reduzieren

Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung und Selbstver- brauchsvergütung [€]
Wasserkraft	191.895,000	22.394,14
Deponiegas	0,000	0,00
Klärgas	0,000	0,00
Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	0,000	0,00
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie an Land	0,000	0,00
Windenergie auf See	0,000	0,00
Solar	789.664,650	286.990,71
Summe	981.559,650	309.384,85

#### Hinweis zum Selbstverbrauch

Der von der EEG-Anlage erzeugte Strom darf durch den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht werden ("Selbstverbrauch"). Die Selbstverbrauchsmengen sind hinsichtlich derjenigen Strommengen zu unterscheiden, die

- a) nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (d. h. EEG 2009 und EEG 2012 a. F.) vergütet werden (nur Energieträger Solar),
  b) nach a) vergütungsfähig wären, aber aufgrund von Sanktionen (zeitweilig) nicht vergütet werden,
  c) generell nicht vergütungsfähig sind (alle Energieträger),
  d) nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 einen Mieterstromzuschlag erhalten (nur Energieträger Solar).

Alle diese Strommengen sind innerhalb der Bewegungsdaten der EEG-Jahresmeldung mit den hierfür vorgesehenen unterschiedlichen Kategorien zu melden und sofern erforderlich bei der Berechnung der Bemessungsleistung zu berücksichtigen.

Die Selbstverbrauchsmengen sind mit Ausnahme des Mieterstromzuschlags im Testat an keiner Stelle auszuweisen, insbesondere dürfen sie <u>nicht</u> in der Tabelle 1 in die Spalte Kaufnännisch abgenommene Strommengen aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung, ersetzt durch § 19 EEG 2017, handelt, <u>muss</u> diese Vergütung in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* für den Energieträger Solar enthalten sein. Der Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 und die dazugehörige Strommenge sind separat und ausschließlich in Tabelle 3 auszuweisen.

Hinweis: Die Selbstverbrauchsvergütung berechnet sich durch vorzeichenbehafte Summation der Vergütungen aller in den Bewegungsdaten gemeldeten Kategorien SgK334\*\*\* (selbstverbrauchte Erzeugung plus Rückvergütung, wobei Rückvergütung negativ ist)

Die in den Vorjahren vorgesehene separate Tabelle zum Ausweis des geförderten Selbstverbrauchs gemäß a) entfällt ab dem Leistungsjahr 2014. Die folgenden Angaben sind nur informativ!

Selbstverbrauchsvergütung [€] 2.610,39 Vergütete selbstverbrauchte Strommenge [kWh] 20.539.800

#### Tabelle 2: Direktvermarktung

#### Angaben zur direkt vermarkteten Strommenge und zu Prämien nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017

In der ersten Spalte Marktprämie [€] sind die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Marktprämien zu erfassen. Die in dieser Spalte angegebenen Marktprämien beinhalten außerdem ab dem Leistungsjahr 2016 die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2017, die die Marktprämien reduzieren.

In der zweiten und dritten Spalte Direkt vermarktete Strommengen [kWh] sind alle erzeugten und eingespeisten Strommengen zu melden, die in den jeweiligen Formen der Direktvermarktung nach

- § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 (Marktprämienmodell)
- § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017 (Sonstige Direktvermarktung)

vermarktet und bilanziert worden sind. Daher sind auch solche direkt vermarkteten Strommengen einzubeziehen, die z. B. aufgrund von Sanktionen keine Marktprämie erhalten. Innerhalb der Bewegungsdaten sind die sanktionierten Strommengen mit den hierfür vorgesehenen Kategorien separat zu melden. Da die direkt vermarkteten Strommengen weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in der Spalte Kaufmännisch abgenommene Strommengen bzw. Spalte Einspeisevergütung und Selbstver-brauchsvergütung erfasst werden.

	Direkt vermarktete Strommengen

Energieträger	Marktprämie		
Energieträger		Marktprämienmodell	Sonstige Direktvermarkt.
	[€]	[kWh]	[kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000
Deponiegas	0,00	0,000	0,000
Klärgas	0,00	0,000	0,000
Grubengas	0,00	0,000	0,000
Biomasse	0,00	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000
Windenergie an Land	0,00	0,000	0,000
Windenergie auf See	0,00	0,000	0,000
Solar	0,00	0,000	0,000
Summe	0,00	0,000	0,000

# Tabelle 3: Mieterstromzuschlag Angaben zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2017

In der Spalte Mieterstrommenge [kWh] ist die Summe der an Mieter gelieferten Strommenge zu erfassen, für die den Anlagenbetreibern ein Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 ÉEG 2017 gezahlt worden ist. Diese Strommenge darf nicht in der Tabelle 1 in der Kaufmännisch abgenommene Strommengen aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt wird. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

In der **Spalte** *Mieterstromzuschlag* [€] ist die Summe der gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 an die Anlagenbetreiber gezahlten Mieterstromzu-schläge nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 zu erfassen. Der Mieterstromzuschlag ist keine Einspeisevergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung zu erfassen.

	Mieterstrommenge [kWh]	Mieterstromzuschlag [€]
Mieterstromzuschlag	0,000	0,00

## Tabelle 4: Förderung für Flexibilität Angaben zum Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2017 sowie zur Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG 2017

In der **Zeile** *Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie* [€] ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Flexibilitätszuschlägen nach § 50a EEG 2017 und Flexibilitätsprämien nach § 50b EEG 2017 (derzeit nur Biogasanlagen) zu erfassen. Der Flexibilitätszuschlag und die Flexibilitätsprämien sind keine Vergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung zu erfassen.

	Förderung [€]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

## **Tabelle 5: Vermiedene Netznutzungsentgelte** Angaben zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNNE) nach § 57 Abs. 3 EEG 2017

In der **Spalte vNNE** [€] sind alle an den ÜNB auszuzahlenden vermiedenen Netznutzungsentgelte <u>einschließlich</u> der vNNE für direkt vermarktete Strommengen nach § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 (Marktprämienmodell) auszuweisen. Im Gegensatz zu den Bewegungsdaten sind im Testat die vNNE mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Die vNNE für die sogenannte Sonstige Direktvermarktung nach § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017, die an den Anlagenbetreiber zu zahlen sind, sind weder in den Bewegungsdaten zu melden noch im Testat auszuweisen. Für selbstverbrauchte Strommengen sind keine vNNE zu berechnen, da aufgrund fehlender Netzeinspeisung keine Netznutzungsentgelte vermieden werden.

Energieträger	vNNE
Energiettager	[€]
Wasserkraft	1.995,71
Deponiegas	0,00
Klärgas	0,00
Grubengas	0,00
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Windenergie an Land	0,00
Windenergie auf See	0,00
Solar	2.580,95
Summe	4.576,66

# Tabelle 6: Vereinnahmte EEG-Umlage auf Eigenversorgung

# EEG-Umlage für Eigenversorgung für 2019 inklusive Zinsen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61 Abs. 2 und des § 61l EEG 2017,

   zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l EEG 2017,
- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage um 20 % erhöht

(sanktionierte Strommenge) und für der Netzbetreiber nach § 61J Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erneben muss, vor Berucksichtigung des § 61I EEG 2017.

- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen (erhaltene Sanktionszahlung) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61l FEG 2017
- § 61l EEG 2017,

   zu den von den Eigenversorgern selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen, für die der Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss,
- zu der hierzu korrespondierenden Höhe der Verringerung der EEG-Umlage nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 als negativer Betrag ("Saldierungsbetrag") und
- die von Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 EEG 2017

wieder. Im Gegensatz zu der elektronischen Datenmeldung sind im Testat die EEG-Umlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, § 61b bis § 61d EEG 2017, Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 und Zinsen nach § 61j Abs. 4 EEG 2017 mit positivem Vorzeichen und Saldierungsbeträge nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 mit negativen Vorzeichen auszuweisen. Alle Strommengen sind mit positiven Vorzeichen auszuweisen.

Hinweis: Die Strommengen für die Sanktion nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 wie auch die Strommengen für Speicher nach § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 sind in den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, § 61b bis § 61d und § 61g EEG 2017 enthalten ("Davon-Mengen"), so dass die in der Zeile Summe ausgewiesene Strommenge diese doppelt enthält.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen *)	Erhaltene Zahlungen
	[kWh]	[€]
EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017	0,000	0,00
(40% der vollen Umlage)	0,000	0,00
EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017 (Modernisierung)	0.000	0,00
(20 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61i Abs. 1 EEG 2017	0.000	0,00
(volle Umlage)	0,000	0,00
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017	0,000	0,00
(20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017	0,000	0,00
(anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Abzug Speichergas § 61l Abs. 2 EEG 2017	0,000	0,00
(anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Erhaltene Zinsen	_	0,00
Summe	0,000	0,00

<sup>\*)</sup> Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

#### EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre

Die nachfolgende Tabelle erfasst die

- nachträgliche Korrekturen der Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 oder § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss,
- für die in Vorjahren erzeugten und eigenverbrauchten Strommengen erhaltene Zahlungen nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017, die der Netzbetreiber 2019 erhalten hat, oder die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind, außerdem nachträgliche Korrekturen für diese EEG-Umlagen.

Es sind <u>Differenzmengen</u> gegenüber den in den Vorjahren gemeldeten Strommengen und EEG-Umlagen zu melden. Erhöht sich die Strommenge oder die EEG-Umlage gegenüber den Meldungen der Vorjahre, ist dies mit positiven Vorzeichen zu melden.

Jahr	EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen *)	Erhaltene Zahlungen [€]
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014		
2014	(30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014	0,000	0,00
	(volle Umlage)  EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014	3,555	-,,,,
	(30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014		
	(volle Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014	0,000	0,00
2016	(35% der vollen Umlage)	0,000	0,00
20.0	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014	0,000	0,00
	(volle Umlage)  EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017 a.F.	,	,
	(40% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61g Abs. 1 EEG 2017 a.F.	0,000	0,00
	(volle Umlage)	0,000	0,00
2017	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 a.F.	0,000	0,00
	(20% der vollen Umlage) Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG 2017 a.F.	,	,
	(anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG 2017 a.F.		
	(anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG 2017 a.F.	0,000	0,00
	(40% der vollen Umlage)	0,000	0,00

	EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
2010	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 a.F. (volle Umlage)	0,000	0,00
2018	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61l Abs. 1 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61I Abs. 2 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Summe		0,000	0,00

Für das Leistungsjahr 2017 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2017 geltenden Fassung maßgeblich. Für das Leistungsjahr 2018 ist das EEG 2017 in der am 31.12.2018 geltenden Fassung maßgeblich.

\*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach 🖇 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 oder nach 🖇 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

#### Tabelle 7: Zusammenfassung der Zahlungen

Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Zahlungen zusammen.

In die erste **Zeile Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] ist die Summe der Vergütungen aus der Tabelle 1 zu übernehmen. In die zweite **Zeile** *Marktprämie* [€] ist die Summe der Marktprämien aus der Tabelle 2 zu übernehmen.

In die dritte **Zeile Mieterstromzuschlag** [€] ist die Summe des Mieterstromzuschlags aus der Tabelle 3 zu übernehmen.

In die vierte Zeile Förderung für Flexibilität [€] ist die Summe des Flexibilitätszuschlags und der Flexibilitätsprämien aus der Tabelle 4 zu übernehmen. In die fünfte Zeile vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE) [€] ist die Summe der vermiedenen Netznutzungsentgelte aus der Tabelle 5 zu

In der sechsten Zeile EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2019 inklusive Zinsen ist die Summe der EEG-Umlagen für das Leistungsjahr 2019 sowie die Zinsen aus der ersten der beiden Tabellen 6 zu übernehmen. In der siebenten **Zeile EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre** ist die Summe der EEG-Umlagen für die Vorjahre aus der zweiten der beiden

Tabellen 6 zu übernehmen.

Die Zeile Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017 ist die Summe aller Salden aus dem Tabellenblatt "Anlage 1 Erfassung Nachträge", sofern diese dort erfasst worden sind.

Die Zeile Saldo [€] enthält die Summe aus der Vergütung, der Marktprämie, dem Mieterstromzuschlag und der Förderung der Flexibilität abzüglich der vNNE und abzüglich der EEG-Umlage für Eigenversorgung und Zinsen. Da im Gegensatz zu den Bewegungsdaten die vNNE und die EEG-Umlagen (und Zinsen) im Testat mit positivem Vorzeichen zu erfassen sind, sind sie bei der Saldierung abzuziehen.

Hinweis zur Jahresrechnung: Aufgrund der unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung stellen Sie bitte in Analogie zu den monatlichen Abschlagsrechnungen getrennte Jahresrechnungen für

- die Vergütung (einschließlich Selbstverbrauchsvergütung),
- die vermiedenen Netznutzungsentgelte
- die Marktprämie,
- Flexibilitätsprämie (einschließlich Flexibilitätszuschlag),
- Mieterstromzuschlag,die EEG-Umlage auf Eigenversorgung.

Wenn Sie im Leistungsjahr am Gutschriftsverfahren teilgenommen haben, stellen Sie bitte keine Rechnung, da die TenneT TSO GmbH Ihnen

	Zahlung [€]
Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung	309.384,85
+ Marktprämie	0,00
+ Mieterstromzuschlag	0,00
+ Förderung für Flexibilität	0,00
- vermiedene Netzungsentgelte (vNNE)	4.576,66
Zwischenergebnis	304.808,19
EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2019 inklusive Zinsen	0,00
EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre	0,00
Zwischenergebnis	0,00
+ Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017	0 *)
Saldo	304.808,19

<sup>\*)</sup> Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017 werden hier nicht erfasst und können daher bei der Saldierung an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.